

## § 101.

## Bekanntmachung der Wahlen.

Die Ernennung der Mitglieder des Revierausschusses und der Ersatzmänner, sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters ist von dem Revierausschusse unter Angabe der Namen und des Wohnorts der Gewählten in der Leipziger Zeitung und in einem Localblatte, welches da, wo er seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint, bekannt zu machen (vergl. jedoch § 105).

Die Bekanntmachungen bewirken der Gewählten vollständige Legitimation.

## § 102.

## Beschlüsse.

Beschlüsse des Revierausschusses können nur durch Abstimmung aller Mitglieder oder der an ihre Stelle getretenen Ersatzmänner gefaßt werden. Dabei entscheidet die Mehrzahl der Stimmen.

Bei der Vertretung und Verwaltung der Revieranstalten kann von dem Revierausschusse, wenn die volle Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, ein gültiger Beschluß ausnahmsweise dann gefaßt werden, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde Gefahr im Verzuge ist.

## § 103.

## Ausschließung einzelner Mitglieder von den Verhandlungen.

Wenn eine Verhandlung des Revierausschusses das eigene Interesse eines Mitgliedes oder eines Berggebäudes betrifft, bei welchem dasselbe betheiligt ist, so darf dieses Mitglied weder an der Verhandlung, noch an der Beschlußfassung Theil nehmen und tritt in diesem Falle der nächste Ersatzmann ein, bei welchem nicht eine gleiche Betheiligung stattfindet.

## § 104.

## Ausnahmen.

Auf Antrag der Bergwerksbesitzer kann das Ministerium gestatten, daß von den in §§ 91, 92, 95, 96, 97, 99 und 100 gegebenen Vorschriften abgegangen, sowie daß wegen einzelner nach gegenwärtigem Gesetze den Revierausschüssen zugewiesenen Geschäfte andere Bestimmung getroffen werde, wenn ein solcher Antrag auf einem Beschlusse beruht, bei welchem wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten (nach § 94) abgestimmt haben.